

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4818-01	Termin 08.07.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
26.06.2019	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	V			
27.06.2019	Finanz- und Personalausschuss	V			
27.06.2019	Bezirksvertretung Sterkrade	V			
02.07.2019	Planungsausschuss	V			
08.07.2019	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) sowie des "Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG), Kapitel 1"
hier: Umsetzung der für 2019 und 2020 geplanten Tiefbaumaßnahmen im Straßenbau

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Umsetzung und Durchführung der Tiefbaumaßnahmen *L 215 Weierstraße* im Jahr 2019 sowie die Maßnahme *K 1 Falkensteinstraße* im Jahr 2020 im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24.06.2015 (KInvFG) sowie des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) vorbehaltlich der Bestätigung der Förderfähigkeit durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Maßnahmen sind Bestandteil des Haushaltsplanes 2019 bzw. der Investitionsplanung für das Jahr 2020.

Investitionsnummer	Bezeichnung	Finanzposition	Bezeichnung	Betrag in EUR
560012010100055	KIF L 215 Weierstraße	785200	AiB Tiefbau maßnahmen	250.000,00
560012010100060	KIF K 1 Falkensteinstraße	785200	AiB Tiefbau- maßnahmen	900.000,00

Stellv. Bereichsleiter Bereich 0-7 Strategisches Immobilienmanagement	Dezernent Dezernat 4	Beigeordnete Dezernat 5	Kämmerer	Oberbürgermeister
K. Hußmann 12.06.2019	J. Schmidt 17.06.2019	S. Lauxen 17.06.2019	A. Tsalastras 18.06.2019	D. Schranz 19.06.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4818-01	Termin 08.07.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Beschlussvorlagen für den Rat der Stadt vom 04.07.2016 sowie 18.12.2017
(Drucksachen-Nr. B/16/1783-01 und Drucksachen-Nr. B/16/3197-01)
- Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes -

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []
ja [X]

b) Sonstige

Begründung

Die Stadt Oberhausen erhält im Rahmen des Förderprogrammes Kommunalinvestitionsförderungs-
gesetz in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG) 24.336.492,83 EUR. Zuzüglich der zu erbringenden
Eigenmittel stehen für die Einzelinvestitionsmaßnahmen rund 27,04 Mio. EUR zur Verfügung.

In der Drucksachen-Nr. B/16/1783-01 für die Sitzung des Rates der Stadt am 04.07.2016 wurde die
Fördersumme genannt und die Quotierung beschlossen.

Der Rat der Stadt beschloss bereits am 18.12.2017 (B/16/3197-01) u. a. die für das Jahr 2018
geplanten Investitionen mit dem Schwerpunkt Lärmbekämpfung.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 b KInvFG zur
Lärmbekämpfung. In allen Vorhaben soll der Deckenüberzug aus lärmoptimiertem Splittmastixasphalt
erfolgen. Vorbehaltlich der Bestätigung der Förderfähigkeit erfolgt eine Bezuschussung der Tiefbau-
maßnahmen durch Bundesmittel in Höhe von 90% der jeweiligen Maßnahmekosten.

Der Asphaltauftausch an der Weierstraße von Weseler Straße bis zur Bahnbrücke sollte zunächst in
der Zeit vom 29.07.2019 bis 23.08.2019 vorgenommen werden. Aufgrund von zeitgleich angesetzten
Kanalbauarbeiten an der von-Trotha-Straße wurde die Tiefbaumaßnahme Weierstraße auf den
Zeitraum 23.09.2019 bis voraussichtlich 18.10.2019 verschoben.

Für die Falkensteinstraße ist ein Austausch der Asphaltdecke von der Liebknechtstraße bis zur
Knappenstraße in der Zeit vom 29.06. bis 11.08.2020 vorgesehen. Eine grundlegende Fahrbahn-
erneuerung wurde bereits 2012 für den Straßenabschnitt zwischen Arndt- und Liebknechtstraße für die
Anlieger kostenbeitragspflichtig vorgenommen.

Anliegerbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)
werden in beiden Vorgängen nicht bzw. nicht erneut erhoben.

Anlage

Liste der KIF-1-Maßnahmen Tiefbau
für die Jahre 2019 und 2020